

Der Bundesminister der Verteidigung

64580

5300 Bonn 1, den

15. Feb. 1979

Postfach 13 28

Telefon (0 22 21) 12-

Telex 0 886 575, 0 886 576

An den
Präsidenten der Fédération des Victimes
du Nazisme Enrôlées de Force
Herrn Jos. Weirich
9, Rue du Fort Elisabeth

Luxembourg - Gare

Sehr geehrter Herr Weirich!

Ihre Anfrage vom 15. Januar 1979 über die Abfindung der Angehörigen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht in den Jahren 1942 bis 1945 beantworte ich wie folgt:

Im Kriege wurden die Angehörigen der Wehrmacht nach Maßgabe des Einsatz-Wehrmachtsgesetzes vom 28.8.1939 (RGBl. I S. 1531) abgefunden.

Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

Alle Angehörigen der ehemaligen Wehrmacht erhielten zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse einen nach Dienstgraden abgestuften Wehrsold, der auf andere Leistungen (z.B. Familienunterhalt) nicht angerechnet wurde. Der Wehrsold betrug monatlich für den

Schützen, Oberschützen	= 30,-- RM
Stabsgefreiten, Obergefreiten, Gefreiten sowie Schützen/Oberschützen ab 3. Dienst- jahr	= 36,-- RM
Unteroffizier	= 42,-- RM
Unterfeldwebel/Fähnrich	= 45,-- RM
Feldwebel/Oberfähnrich	= 54,-- RM
Stabsfeldwebel/Oberfeldwebel	= 60,-- RM
Leutnant	= 72,-- RM.

Darüber hinaus konnte die Zahlung folgender Zulagen - bei Erfüllung bestimmter Anspruchsvoraussetzungen - in Betracht kommen:

Bordzulage: tägl. 0,15 RM - 0,30 RM (differenziert nach Dienstgraden)

Maschinenzulage: täglich 0,30 RM.

Ab 1.11.1944 wurden anstelle der vorstehend aufgeführten Zulagen einheitliche Bordgebühren in Höhe von 1,-- RM tägl., auf Front-U-Booten in Höhe von 2,-- RM tägl. gezahlt.

U-Boot-Tauchzulage: tägl. 1,50 RM - 4,-- RM (differenziert nach Dienstgraden).

Zulage für Minensuchen: 1,-- RM je Einsatztag

Frontzulage: tägl. 1,-- RM (Ausgleich für die verschlechterten Lebensbedingungen infolge Kampfhandlungen oder Frontnähe).

Im Kriege erhielten alle Angehörigen der Wehrmacht freie Verpflegung. Die Geldabfindung bei Selbstverpflegung betrug innerhalb des Reichsgebietes 2,10 RM, außerhalb 3,00 RM täglich.

Unteroffiziere und Mannschaften erhielten neben dem Wehrsold freie Dienstbekleidung. Offiziere mußten für die Beschaffung und Unterhaltung ihrer Bekleidung selbst sorgen. Hierfür wurde eine einmalige Einkleidungsbeihilfe (zwischen 150,-- RM und 750,-- RM) und eine monatliche Bekleidungsentschädigung von 30,-- RM gezahlt.

Im Kriege wurde allen Angehörigen der Wehrmacht freie ärztliche Behandlung, freie Krankenhauspflege sowie der Gebrauch von Heil- und Kurmitteln gewährt.

Die vorstehenden Angaben wurden dem Buch "Wehrgesetz und Wehrdienst 1935 - 1945 - Das Personalwesen in der Wehrmacht" von Rudolf Absolon (Schriften des Bundesarchivs 5), Boppard 1960 entnommen.

Unterlagen über die Abfindung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes liegen mir nicht vor. Ich rege deshalb an, daß Sie sich diesbezüglich an das Bundesarchiv - Außenstelle Kornelimünster - Abteigarten 6, 5106 Aachen-Kornelimünster wenden.

Ihren mir mit Schreiben vom 18. Januar 1979 mitgeteilten Wunsch, nähere Angaben hinsichtlich des Anschaffungspreises sowie der Folgekosten von Flugzeugen und Panzern der Bundeswehr zu machen, vermag ich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zu entsprechen. Ich bitte hierfür um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Andreas von Bülow

Dr. von Bülow

Ja

Wehrsoldgruppe 15 = Gefreiter

B. Auszufertigen durch Beamten fremder Zahlmeisterei mit Unterschrift über ausgezahlte Gebührensbeiträge.
 Zugleich Mitteilung (Vordruck) an zuständige Zahlmeisterei nach.

am	für (Zeit)	Erläuterungen	St. Nr.	St. Nr.
21.6.43	21.6 - 30.6.43	Wehrsold 3. St. Klasse	12	50
	1.6 - 11.6.43	...	10	-
1.7.43	1.7 - 10.7.43	Wehrsold 1. St. Klasse	12	50
	11.6 - 30.6.43	...	10	-
11.7.43	11.7 - 30.7.43	...	12	50
	1.6 - 30.6.43	...	10	-
21.7.43	21.7 - 30.7.43	...	12	50
	1.7 - 10.7.43	...	10	-
1.8.43	1.8 - 31.8.43	...	12	50
	11.7.43	...	10	-
			72	-
			2	80

Note pour M. Jos. Floes
134, route d'Esch
Belvaux

Soldat R4) 0,25 RM

Soldat Wehrmacht 0,50 RM Soldat
0,75 RM Jefeiter

Il y a lieu d'ajouter dans les
différents cas 1 RM comme Frontzulage

En annexe photocopie de la G. 107
de Keibent, Der Wehrmachtbericht im Heer,
Berlin 1939.

Luxembourg, le 16 janvier 1974

G. Hertz

Der Dienstunterricht im Heere

Ausgabe für den Schützen der Schützenkompanie

Zusammengestellt und bearbeitet

von

Dr. jur. W. Weibert
Hauptmann und Kompaniechef



Mit über 500 Abbildungen im Text
und 10 mehrfarbigen Tafeln

Erste, neu bearbeitete Auflage

Verlag von E. S. Mittler & Sohn / Berlin 1939

Preis 1,50 RM, bei 50 Exemplaren je 1,40 RM, bei 100 Exemplaren je 1,25 RM

3. Gebührrnisse, Urlaub und Fürsorge.

Für die Unterkunft des Soldaten trägt das Reich (Wohnortverteilung). Wird er einberufen, so ist der Quartiergeber verpflichtet, ihm eine Schlafstätte, Bekleidung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen. Der Quartiergeber wird durch den Unterkunftsstab unterstützt.

Alle Unteroffiziere und Mannschaften sind verpflichtet, die dienstmäßig zugewiesene Unterkunft zu beziehen. Längerdienende Soldaten, j. B. Verheiratete, kann das Weibchen außerhalb der weinere genehmigt werden. Solche Soldaten erhalten dann den dienstmäßigigen Unterkunftsplatz (Schonungsgeldzuschuß) zur Begleichung der Wohnung ausgezahlt.

Die **Verpflegung** des Soldaten wird durch die Truppe befristet (Zuschnittslohn). Läden ist eine gute und ausreichende Verpflegung sichergestellt. Soldaten, die den Wehrentgelt erfüllen, erhalten je Lebensmittel. Längerdienende Soldaten bezahlen dafür den Wehrentgeltzuschuß für Wehrentgelt.

Zur Teilnahme an der Wehrentgeltzahlung sind alle Unteroffiziere und Mannschaften verpflichtet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung, j. B. aus dienstlichen Gründen oder auf Grund eines militärischen Gutachten.

Die **Wehrentgeltzahlung** gehört zur Wehrentgelt- und der Brotportion. Zur Wehrentgeltzahlung gehören die Wehrentgelt- und Abendslohn des laufenden und die Morgenslohn des nächsten Tages (j. B. Verpflegungstag). Die Brotportion besteht aus 750 g Wehrentgelt.

Nimmt der Soldat an der Verpflegung nicht teil, j. B. bei Urlaub, so erhält er den vom Reich für seine Verpflegung ausgesetzten Geldbetrag bar ausgezahlt. Bei längerer Abwesenheit der Truppe vom Standort wird dem Soldaten ein Verpflegungsgeld zufließen. Er beträgt zur Zeit 25 Pf., wovon 10 Pf. zur Verbesserung der Verpflegung verwendet werden und der Rest dem Soldaten ausgezahlt wird.

Bei **Truppenübungen** erfolgt die Verpflegung aus der Wehrentgelt. Die Lebensmittel werden entweder wie im Standort durch Selbstverpflegung der Truppe befristet oder von Verpflegungsmitteln entnommen. Bei Bedarf errichtet der Wehrentgelt im Übungsgeld vorübergehend Übungsverpflegungslager und Ausgabestellen oder verpflichtet Teilnehmer zur Verpflegung.

Bei **Verreisen** wird in der Regel Quartierverpflegung auf Grund des Naturerpflegungsgeldes in Anspruch genommen. Bei **Truppenübungen** erhält der Soldat unter bestimmten Umständen auch über Nachtverpflegung. Das Verpflegungsgeld kann bei Verreisen und Urlaub nicht beantragt werden. Bei **Verreisen** und **Urlaub** ist der Soldat verpflichtet, seinen Wehrentgelt zu zahlen.

Bei **mobiler Verwendung** wird die im Wehrentgelt befristete Verpflegung auf die Truppe übertragen. Bei **Verreisen** und **Urlaub** ist der Soldat verpflichtet, seinen Wehrentgelt zu zahlen. Bei **Verreisen** und **Urlaub** ist der Soldat verpflichtet, seinen Wehrentgelt zu zahlen. Bei **Verreisen** und **Urlaub** ist der Soldat verpflichtet, seinen Wehrentgelt zu zahlen.

SOLD

Die **Schonung** des Soldaten, der seinen Wehrentgelt erfüllt, beträgt im 1. Jahr 0,50 RM, und als Grenzwert im 2. Dienstjahr 0,75 RM, täglich. Längerdienende Soldaten werden nach der Wehrentgeltordnung abgefunden.

Die **Schonung** wird am 1., 10. und 20. jedes Monats, falls Sonn- oder Feiertag, am Werktag vorher, vorausgesetzt. Bei einzeltägiger wichtiger Abfindung hat sich der Soldat beim Vorgesetzten zu melden.

Die **Schonung** ist zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse bestimmt. An erster Stelle sind aus ihr das Putzzeug und kleinere Bedarfsgüter zu befreien.

Ein **Anspruch auf Urlaub** besteht nicht. An der Regel wird aber den Soldaten, die den Wehrentgelt erfüllen, Sonderurlaub, insbesondere Feiertagsurlaub gewährt (Weihnachten, Eiern, Singen). Sonderurlaub kann j. B. erteilt werden: als Schonung für gute Leistungen, beim Vorliegen besonders begründeter persönlicher Gründe.

u. A. z. B. zum Kauf von Schnürsenkeln für die Wehrentgeltsschuhe, Rasierseife und Rasierklappen, Schuhwische für Wehrentgeltsschuhe, Nähgarn für Wehrentgeltstrümpfe, Flickzeug für Wehrentgeltkleidung usw. usf.